

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. ALLGEMEINES

1. Angebot und Annahme von Aufträgen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen, die spätestens mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung als anerkannt gelten.
2. Die Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Bedingungen des Käufers sind nicht Teil dieses Rechtsgeschäftes und werden von uns nicht akzeptiert. Dies gilt auch für jene Teile der Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Bedingungen des Käufers, welche mit unseren AGB oder mit der einzelvertraglichen Vereinbarung nicht in Widerspruch stehen.
3. Von Punkt I/2 abweichend gelten Allgemeine Bedingungen jeglicher Art des Käufers nur dann, wenn diese von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
6. Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

II. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Zusagen sind stets unverbindlich, eine Haftung daraus kann nicht abgeleitet werden.
3. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

III. PREISE

1. Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
2. Soweit nicht anders vereinbart wird, gelten die Preise frei verladen ab Lieferwerk, jedoch ausschließlich Verpackungs- und Verladematerial.

IV. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

1. Eine von uns zugesagte Lieferfrist beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde. Teillieferungen sind zulässig, soweit der Käufer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Fristen oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
2. Die Lieferung erfolgt frei verladen Lastwagen ab Lieferwerk.
3. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei Teillieferung. Dies gilt auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart wird. Frachtkosten werden nicht vorgelegt. Die Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Käufers. Mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder dessen Beauftragten geht die Gefahr auf den Käufer über.
4. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Altheim vereinbart.

V. MÄNGELRÜGE

1. Mängelrügen sind vom Besteller ehestmöglich innerhalb angemessener, in der Regel 8 Tage nicht überschreitender Frist geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Fehler, die erst nach Gebrauchnahme erkennbar sind, werden nur anerkannt, wenn die Rüge unverzüglich nach Feststellung der Fehler, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht wird. Stellt uns der Besteller auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Lieferung unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Bei berechtigter Mängelrüge wird nach unserer Wahl für fehlerhafte Gegenstände einwandfreier Ersatz geliefert oder Rückgabe Gutschrift erteilt.
2. Wurden die vom Mangel betroffenen Sachen oder Teile hiervon ohne unsere Zustimmung von wem auch immer verarbeitet, weiterbearbeitet oder mit anderen Sachen vermengt, sind die Gewährleistungsansprüche erloschen.
3. Das Vorliegen eines Mangels ist stets vom Vertragspartner nachzuweisen; die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird parteieinvernehmlich ausgeschlossen.
4. Der Regressanspruch nach § 933b ABGB ist nach einem Jahr ab Übernahme verjährt. Für 1 Jahr ab Übernahme leisten wir dem Vertragspartner Gewähr und ist im Sinne des § 933 ABGB binnen dieser Frist das Recht auf Gewährleistung gerichtlich geltend zu machen.
5. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Bei Anfertigungen infolge von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen (Materialauswahl uä) des Vertragspartners erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion und der getroffenen Spezifikationen, sondern darauf, dass die Ausführungen gem. den Angaben des Vertragspartners bzw. gemäß den üblichen technischen Normen und Toleranzen erfolgt.
6. Für Ausführungshinweise und Materialspezifikationen, die bei Auftragsausführung nach Vorgaben des Vertragspartners an uns erteilt werden, wird unsererseits keine Haftung übernommen. Eine Prüfpflicht zur Tauglichkeit oder Richtigkeit besteht nicht. Im Falle von Umänderungen oder Umbauten bzw. Verkauf gebrauchter Ware oder Übernahme von Reparaturaufträgen leisten wir keine Gewähr.
7. Unsere Pläne, Werkserzeugnisse, statische Berechnungen, Stücklisten uä. sind unverzüglich nach jedem Einlangen vom Vertragspartner sorgfältig zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen widersprochen wird.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Vertragspartner sind wir nicht mehr verpflichtet, für die mangelhafte Ware Gewähr zu leisten.
9. Infolge Mängelbehebung wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert, noch gehemmt, noch unterbrochen.
10. Nur wenn wir die Mängelbehebung ausdrücklich ablehnen, ist der Käufer berechtigt, die Mängelbehebung durch eine andere Firma vornehmen zu lassen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wobei auch die Ansprüche aus Schadersatz statt Gewährleistung diesbezüglich ausgeschlossen sind.

VI. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Unsere Haftung für Ansprüche auf Schadenersatz, Gewährleistung, entgangener Gewinn oder sonstige Ansprüche, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist dem Grunde nach auf grobes Verschulden und der Höhe nach auf den Wert der Warenlieferung beschränkt. Dies gilt auch bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern udgl.
2. Für Personenschäden wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Für Personenschäden bzw. Sachschäden, die nicht Vertragsgegenstand sind bzw. andere wirtschaftliche oder mittelbare Folgeschäden, wie etwa aus dem Ausfall des gelieferten Produkts, wird keine Haftung übernommen.
3. Schadenersatzansprüche hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.
4. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Einbau-, Verlegungs- und sonstige Behandlungsvorschriften beachtet werden müssen. Für Schäden jeglicher Art durch Überlastung oder unsachgemäße Behandlung wird keinerlei Haftung übernommen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unsere Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch aus vorangegangenen Vermietungen), unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Käufers, insbesondere auf die Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand an einen Dritten unzulässig. Von einer auch nur drohenden Pfändung oder anderen auch nur drohenden Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.
4. Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und sämtliche notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
5. Veräußert der Käufer entgegen Ziffer 2 den Liefergegenstand, so sind seine Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Abnahmerechten bis zur Höhe unserer Forderungen gegen ihn im Voraus sicherungshalber an uns abzutreten.
6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind für diesen Fall berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Übernahme des Kaufgegenstandes steht es nach unserem Ermessen frei, entweder den Kaufgegenstand bestmöglich zu veräußern und den erzielten Erlös dem Käufer auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis zurückzunehmen und dem Käufer für die Zeit seines Besizes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen.

VIII. SCHUTZRECHTE

1. Pläne, Skizzen, technischen Unterlagen, etc., die von uns im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt werden, bleiben unser ausschließliches geistiges Eigentum. Der Vertragspartner erwirbt daran keine wie immer geartete Rechte, wie etwa Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.
2. Jede Nutzungshandlung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Vertragspartners, sichert dieser zu, dass keine Rechte Dritter verletzt wurden und hält uns diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

IX. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsteile verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, wie auch alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge während aufrechten Vertragsverhältnis wie auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und weder zu verwerthen noch Dritten zugänglich zu machen bzw. diesen die Verpflichtung zur Geheimhaltung zu überbinden.

X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt netto ohne Skonto oder sonstigen Abzüge. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von einem Prozent pro Monat berechnet.
2. Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen und unter Berechnung der üblichen Diskont- und Bankspesen angenommen, wobei diese Kosten stets sofort in bar fällig sind. Eine Hereinnahme der Wechsel erfolgt nur, wenn sie von unseren Banken diskontiert werden. Derartige Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Wechsel als geleistet.
3. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besizes auf Kosten des Bestellers sofort verlangen. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, sofern sie nicht über eine besondere Geldvollmacht verfügen.

XI. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 ausgeschlossen ist. Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Ried im Innkreis, wobei WIEHAG jedoch berechtigt ist, Klage auch bei anderen Gerichten, anhängig zu machen.

XII. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZGESETZ

Entsprechend § 22 Datenschutzgesetz teilen wir Ihnen mit, dass wir personenbezogene Daten auf unserer Datenverarbeitungsanlage speichern und verarbeiten. Art der Daten und Zweck der Verarbeitung wird ausschließlich durch die Notwendigkeit der Durchführung unserer Geschäftsbedingungen bestimmt. Übermittlung von Daten ist nur zulässig bei gesetzlichen Pflichten und zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs. Jegliche sonstige Übermittlung bedarf Ihrer Zustimmung.

